



Aufgetrennte Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951/40950, Fax 0951/409530 anzuzeigen.
 (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG)
 sowie unverändert zu belassen
 (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung.
 Art. 7 Abs. 1 BayDSchG)
 Werden bei Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altstättenverdach schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

WA	E+D
0,3	0,5
EOFF 30 cm über Gelände bergseitig	
	42-50 SD
	